

**Klausel 8138:40 – Form 3 – dem allgemeinen Gebrauch
Dienende Gebäudeverglasung (Glas für Mehrfamilienhäuser)**

Alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben, Glasbausteine, Profilbaugläser, künstlerisch bearbeitete Gläser (jedoch keine Hohlgläser), Betongläser, Dachverglasungen und Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff), jedoch ohne Beleuchtungskörper, soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. Treppenhäuser, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräume, Windfänge und Wetterschutzvorbauten).

Kunststoffe (Scheiben und Platten) sind mitversichert.